

## **Beschluss**

**Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig**

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung).**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung)**

**Vom 27.11.2017, in Kraft seit \_\_\_\_\_**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015 (GBl. S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung erlassen:

**§ 1**

§ 14 der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung) vom 12.12.2016 wird wie folgt neu gefasst:

Die aufgrund der Marktteilnahme bekannt gewordenen Daten der Marktbesucher werden nach § 15 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) in der städtischen EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet.

**§ 2**

§ 18 der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung) vom 12.12.2016 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

**§ 3**

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung) vom 12.12.2016 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für den Wochenmarkt sind die Warenarten nach Titel IV § 67 der Gewerbeordnung zugelassen. Dies sind:
1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs vom mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;



**§ 4**

§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung)

(1) Für den Wochenmarkt sind die Warenarten nach Titel IV § 67 der Gewerbeordnung zugelassen. Dies sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs vom mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

**§ 5**

§ 29 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine in dieser Satzung enthaltene Vorschrift über

12. das Abstellen von Gegenständen außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze oder das Verunreinigen der Marktfläche gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 9;
14. das Verbot darüber das Abwasser anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 11;

verstößt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Wangen im Allgäu (Marktordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

---

**Drucksache** 2018/002

**Auszüge an** Ordnungs- und Sozialamt 1

-----

